

Stadt Burgdorf**Haushaltssatzung**

der Stadt Burgdorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	81.053.700	82.688.600
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	99.454.900	106.062.600
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.889.000	789.000
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.185.700	80.251.100
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.845.400	96.939.500
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.802.200	4.081.000
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	59.859.700	42.281.400
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	51.598.500	41.651.800
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.425.700	7.175.200
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	139.586.400	125.983.900
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	155.130.800	146.396.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.057.500 € (2023) bzw. 38.200.400 € (2024) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 31.237.000 € (2023) bzw. 4.609.500 € (2024) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2023 auf 20.975.000 € und für 2024 auf 41.287.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 490 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 540 v. H. |

- | | |
|------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | 470 v. H. |
|------------------|------------------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000 € nicht überschreiten.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 125.000 € festgesetzt.

Burgdorf, den 15.12.2022

.....
(Pollehn)
Bürgermeister